

Der Dank für die Einladung ist zu Protokoll zu erklären. Die Zeichnungsliste wird im Vorzimmer ausgelegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich noch anzuzeigen, daß die gestern in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden gewählten Herren die Wahl angenommen haben.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Alleiniger Gegenstand derselben ist: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 10 zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeld betreffend.“

Herr Staatsminister Dr. Schurig hat das Wort.

Staatsminister Dr. Schurig: Ich halte es, meine hochverehrten Herren, für angemessen, bevor die hohe Kammer in die allgemeine Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs eintritt, in einem Punkte, der in der Begründung des Entwurfs weniger hervorgehoben ist, die Stellung der Staatsregierung kurz darzulegen. Er betrifft die Frage, ob der Entwurf überhaupt oder wenigstens in dem Umfange nothwendig gewesen sei. Es ist von einzelnen Betheiligten auf den Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hingewiesen worden, nach welchem auch nach dem 1. Januar 1900 die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, durch die gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt worden sind. Es ist ferner hingewiesen worden auf Art. 2 des Einführungsgesetzes, wonach unter Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes jede Rechtsnorm, also auch jedes landesherrliche Dekret und jede allgemeine Verordnung zu verstehen ist. Unter Beziehung auf diese Gesetzesstellen hat man gemeint, den in dem Gesetzentwurf aufgeführten Kreditinstituten mit alleiniger Ausnahme der jetzt erst hinzugekommenen Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt sei bereits durch die früheren landesherrlichen Dekrete und Ministerialverordnungen die Mündelmäßigkeit für ihre Kredit- und Pfandbriefe eingeräumt worden, diese Dekrete und Verordnungen blieben in Kraft, folglich sei in Ansehung dieser Kreditinstitute ein Gesetz nicht erforderlich. Dem gegenüber ist folgendes zu bemerken. Die Regelung durch Gesetz ist jedenfalls nöthig in Ansehung der Schuldverschreibungen der kommunalen Körperschaften. Insoweit besteht in Sachsen zur Zeit weder ein Gesetz, noch eine allgemeine Verordnung, es ist zeither nur einzelnen Vormundschaftsgerichten von dem Justizministerium die Anlegung der Mündelgelder in Kommunalpapieren gestattet worden. Daß

aber den Anlagepapieren der sächsischen Gemeinden die Mündelmäßigkeit zuzugestehen sei, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Ich beziehe mich hierzu auf die Begründung des Entwurfs sowie auf die Vorgänge in anderen Bundesstaaten. Preußen erkennt schon in dem zeitherigen Recht den Schuldverschreibungen sämtlicher deutscher Kommunalverbände die Mündelsicherheit für sein Gebiet zu. Diese Bestimmung ist auch in das preußische neue Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen worden, auch andere Bundesstaaten sind gefolgt. Das Festhalten an dem bisherigen Rechte in Sachsen würde danach zur Folge haben, daß die Anlagepapiere der sächsischen Gemeinden in anderen deutschen Staaten als mündelmäßige behandelt würden, während ihnen in Sachsen selbst die Mündelmäßigkeit abgesprochen wäre. Wenn aber einmal in Sachsen ein Gesetz über die Mündelmäßigkeit gewisser Papiere zu erlassen ist, so empfiehlt es sich schon zur Vermeidung von Zweifeln sowie im Interesse der Uebersichtlichkeit, alle mündelmäßigen Papiere, soweit sie nicht schon in dem Reichsgesetzbuch aufgeführt sind, in das Gesetz mit aufzunehmen. Zu diesem mehr äußerlichen Grunde kommt aber noch ein innerer Grund, der schon für sich allein als ausschlaggebend anzusehen ist. § 1934 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt:

„Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Kreditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.“

Das sächsische Gesetzbuch verlangt also für die Feststellung der Mündelmäßigkeit anderer als Staatspapiere die Form des Gesetzes. Den im Entwurf aufgeführten Kreditinstituten ist aber die Mündelmäßigkeit für ihre Papiere nur durch landesherrliches Dekret und in den letzten Jahrzehnten durch eine mit allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung des Justizministeriums eingeräumt worden. Dieses Verfahren ließ sich auf zweifachem Wege begründen. Nach § 57 der sächsischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 kann die Anlegung von Mündelgeldern in anderen als gesetzlich anerkannten Kreditpapieren stattfinden, wenn dies von dem Vormundschaftsgericht genehmigt wird. Das Justizministerium war hiernach in der Lage, als oberste Vormundschaftsbehörde, Vormündern allgemein die Genehmigung zur Anlegung von Mündelgeldern in gewissen Kreditpapieren zu ertheilen. In dieser Form ist in der That der Kommunalbank des Königreichs Sachsen, der Sächsischen Bodenkreditgesellschaft und der Leipziger Hypothekenbank die Mündelmäßigkeit für ihre Papiere verliehen worden. Von diesem Gesichtspunkte aus verlieren die Verord-